

V O R L A G E

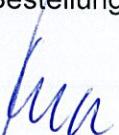
Nr. 1 / 16 / 2026

für die 16. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal am 03.02.2026.

1. Gegenstand der Vorlage: Zustimmung zur Verlängerung der Geschäftsführeranstellung der Wohnungsgesellschaft Hohenstein-Ernstthal mbH
2. Einbringer: Oberbürgermeister
3. Gesetzliche Grundlage: § 96a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c SächsGemO
§ 98 Abs. 1 Satz 5 SächsGemO
§ 6 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag der Wohnungsgesellschaft Hohenstein-Ernstthal mbH vom 14.12.2017
4. Bereits gefasste Beschlüsse: SR-Vorlage Nr. 3/25/2021
5. Finanzielle Auswirkungen: keine
6. Sprecher: Oberbürgermeister
7. Abgestimmt mit: VA am 22.01.2026
8. Änderungen durch Ausschuss: -
9. Zusatzverteiler: Wohnungsgesellschaft Hohenstein-Ernstthal mbH
-

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal beauftragt die Gesellschafterversammlung mit der Verlängerung der Bestellung von Herrn Bertram Blümel zum Geschäftsführer der Wohnungsgesellschaft Hohenstein-Ernstthal mbH. Die Bestellung erfolgt ab dem 01.03.2027 auf die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich automatisch um jeweils weitere fünf Jahre, sofern nicht ein Widerruf der Bestellung mindestens sechs Monate vor Ende der jeweiligen Bestellung erfolgt.


K l u g e
Oberbürgermeister

Begründung/Sachverhalt:

Die Bestellung von Herrn Bertram Blümel zum Geschäftsführer der Wohnungsgesellschaft Hohenstein-Ernstthal mbH erfolgte zum 01.03.2022 auf die Dauer von einem Jahr. Der Anstellungsvertrag verlängerte sich automatisch um weitere vier Jahre, bis zum 28.02.2027.

Gemäß § 96a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) ist im Gesellschaftsvertrag festzulegen, dass für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist.

Der § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsgesellschaft Hohenstein-Ernstthal mbH vom 14.12.2017 regelt, dass die Geschäftsführer durch die Gesellschafterversammlung bestellt bzw. abberufen werden. Die Bestellung erfolgt regelmäßig auf die Dauer von 5 Jahren und verlängert sich automatisch um jeweils 5 Jahre, sofern nicht ein Widerruf der Bestellung mindestens 6 Monate vor der Wiederbestellung erfolgt. Eine wiederholte Bestellung ist grundsätzlich möglich.

Beachtlich bleibt der § 98 Abs. 1 SächsGemO. Dieser legt u. a. fest, dass der Stadtrat den Vertretern der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung Weisungen erteilen kann. Die Entscheidungsbefugnis der Gesellschafterversammlung ist in diesem Zusammenhang eingeschränkt. Daher ist die Zustimmung des Stadtrates zur wiederholten Bestellung von Herrn Blümel als Geschäftsführer der Wohnungsgesellschaft Hohenstein-Ernstthal erforderlich.

Dem Geschäftsführer ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit (bis zum 31.08.2026) mitzuteilen, ob eine Wiederbestellung erfolgen soll. Erfolgt eine Wiederbestellung, so gilt der Anstellungsvertrag für den nächsten Bestellungszeitraum zu unveränderten Bedingungen fort.

Die Verwaltung ist mit der Auswahl von Herrn Blümel als Geschäftsführer sehr zufrieden und befürwortet somit die Verlängerung der Bestellung von Herrn Bertram Blümel als Geschäftsführer der Wohnungsgesellschaft Hohenstein-Ernstthal mbH. Die Zusammenarbeit mit Herrn Blümel gestaltet sich überaus positiv, professionell und respektvoll.